

ARBEITSGERICHT BRÜSSEL

Eilverfahren – Außerordentliche Verhandlung vom 6. Dezember 2006

URTEIL

Nr. Eilverfahren 73/06

Arbeitsverträge – Angestellte

Rep.-Nr. **06/**

IN DER SACHE:

1. Frau Antje ORENTAT, wohnhaft in Deutschland, 40477 Düsseldorf, Nordstraße 85, in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Europäischen Betriebsrats der Beklagten und Vertreterin im Europäischen Betriebsrat für Deutschland, in der Verhandlung anwesend;

2. Frau Jeannine MATHEUS, wohnhaft in Belgien, 3210 Linden, Burchtlaan 13, in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Beklagten und Vertreterin im Europäischen Betriebsrat für Belgien, in der Verhandlung anwesend;

3. Herr Melvin LIN, wohnhaft in den Niederlanden, 2515 MA Den Haag, Bocht van Guinea 45, in seiner Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Beklagten und Vertreter im Europäischen Betriebsrat für die Niederlande, in der Verhandlung anwesend;

4. Herr Paul WESTCOTT-BRADBURY, wohnhaft in Großbritannien, Datchet-Berkshire SL38QU, Cobb Close 35, in seiner Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Beklagten und Vertreter im Europäischen Betriebsrat für Großbritannien;

5. Frau Sara LANDEIRA, wohnhaft in Portugal, 2700-2777 Amadora, Rua Dr. Azevedo Neves 18, in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Beklagten und Vertreterin im Europäischen Betriebsrat für Portugal;

6. Herr Patrice SENTEIN, wohnhaft in Italien, 00415 Rom, Via S. Nemesio 3, in seiner Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Beklagten und Vertreter im Europäischen Betriebsrat für Italien;

alle mit Wahldomizil ihres Rechtsbeistands Mter Jan Buelens, Broederminstraat 38 in 2018 Antwerpen;

Kläger, vertreten durch Mter Jan Buelens, Rechtsanwalt in 2018 Antwerpen;

GEGEN

1. BRITISH AIRWAYS GROUP, mit Niederlassung in Belgien in 1050 Elsene, Troonstraat 98;

2. BRITISH AIRWAYS IN BELGIUM, Abteilung von BRITISH AIRWAYS PLC, Gesellschaft nach dem Recht von Großbritannien, mit Sitz in Großbritannien, Harmondsworth UB7 0GB, Waterside PO Box 365, mit Niederlassung in 1050 Elsene, Troonstraat 98;

3. die Gesellschaft nach dem Recht von Großbritannien BRITISH AIRWAYS PLC, mit Sitz in Großbritannien, Harmondsworth UB7 0GB, Waterside PO Box 365, mit Geschäftssitz für Belgien in 1050 Elsene, Troonstraat 98;

Beklagte, weder anwesend noch vertreten;

TCI www.euro-br.eu
unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch in Gerichtssachen;

unter Berücksichtigung von Artikel 584 der belgischen Zivilprozessordnung [Gerechtelijk Wetboek];

unter Berücksichtigung der prozesseinleitenden Klage, zugestellt am 1. Dezember 2006 von Laurent Leleux, stellvertretender Gerichtsvollzieher in Vertretung von Patrick OVART, Gerichtsvollzieher mit Sitz in 1070 Anderlecht, Edmond Rostandstraat 76.

Der gesetzliche Versuch einer gütlichen Einigung gemäß Artikel 734 Absatz 1 der belgischen Zivilprozessordnung ist angesichts der Abwesenheit der Beklagten erfolglos geblieben.

Nach Anhörung der Kläger durch ihre Schriftsätze und Vorträge in der öffentlichen Verhandlung vom 4. Dezember 2006 wurde die Auseinandersetzung geschlossen und die Sache in Beratung genommen.

DIE FORDERUNG

Die Forderung beinhaltet, zu beschließen, dass:

- die Beklagten innerhalb von 24 Stunden nach der Zustellung des Urteils das korrekte und vollständige Unterrichts- und Anhörungsverfahren für den Europäischen Betriebsrat bezüglich der Ausgliederung des Arbeitsbereichs Kundenservice der Beklagten in dem Flughafen von Wien einleiten müssen und in Verbindung mit der Vereinbarung vom 16. Juni 2005, Tarifvertrag-Nr. 62, und der Europäischen Richtlinie 94/45 alle ihre Verpflichtungen umfassend erfüllen müssen;
- kein Beschluss getroffen wird und/oder jeder Beschluss bezüglich der angekündigten Ausgliederung des Arbeitsbereichs am 7. Dezember 2006 ausgesetzt wird, solange das Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß der EBR-Vereinbarung vom 16. Juni 2005 nicht abgeschlossen ist.

Die Kläger fordern, dass bei Nichterfüllung des Obenstehenden den Beklagten ein Zwangsgeld in Höhe von 25.000 € pro Tag auferlegt wird.

Die Kläger fordern, das Urteil ungeachtet aller Rückansprüche und ohne Möglichkeit der Sicherheitsleistung und teilweisen Begleichung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

DIE FESTSTELLUNGEN

Die Kläger bilden das Büro des Europäischen Betriebsrats (EBR) bei den Beklagten.

Auf der Grundlage von Artikel 13 der Richtlinie 94/45 vom 22. September 1994 wurde zwischen der ersten Beklagten und den Arbeitnehmervertretern am 18. September 1996 eine EBR-Vereinbarung aufgesetzt.

Am 16. Juni 2005 wurde eine revidierte Vereinbarung aufgesetzt.

Artikel 3.2 dieser revidierten EBR-Vereinbarung bestimmt, dass bei Ausgliederung eines Arbeitsbereichs der Europäische Betriebsrat rechtzeitig sowohl mündlich als auch schriftlich informiert werden muss, dass relevante Unterlagen bereitgestellt werden müssen und dass der Europäische Betriebsrat während der verschiedenen Phasen einbezogen werden muss.

Artikel 13.3 der Vereinbarung bestimmt, dass Rechtsstreite ausschließlich von belgischen Gerichten behandelt werden.

Anfang November 2006 erfährt der Europäische Betriebsrat auf informelle Weise, dass im Rahmen einer transnationalen Neustrukturierungsmaßnahme am 7. Dezember 2006 eine Ausgliederung des Arbeitsbereichs Kundenservice der Beklagten in dem Flughafen Wien stattfinden soll, von der 17 Personen betroffen sind.

Frau ORENTAT nahm als Vorsitzende des Europäischen Betriebsrats Kontakt mit den Beklagten auf, die ihre Zustimmung zu einem Besuch des Flughafens Wien am 6. November 2006 gaben.

Am 9. November 2006 begibt sich Frau ORENTAT nach Wien, jedoch wird ihr der Zugang zu den Räumen verweigert, sodass sie nicht mit den betroffenen Arbeitnehmern in Kontakt treten kann.

Am 24. November 2006 senden die Beklagten den Klägern die Tagesordnungspunkte für die am 30. November 2006 geplante Jahresversammlung des Europäischen Betriebsrats.

Die Vorsitzende des Europäischen Betriebsrats Frau ORENTAT bittet per E-Mail vom 27. November 2006, die 'Ausgliederung des Arbeitsbereichs Kundenservice Wien' auf die Tagesordnung der Versammlung des Europäischen Betriebsrats vom 30. November 2006 zu setzen.

Der Europäische Betriebsrat weigert sich, diesen Punkt auf die Tagesordnung der Versammlung vom 30. November 2006 zu setzen, da ihm zufolge die Ausgliederung des Arbeitsbereichs Kundenservice der Beklagten in dem Flughafen Wien keine transnationale Angelegenheit darstellt.

In der Versammlung vom 30. November 2006 des Europäischen Betriebsrats wurde das Unterrichts- und Anhörungsverfahren bezüglich der Ausgliederung des Arbeitsbereichs in Wien nicht eingeleitet.

Am 1. Dezember 2006 erheben die Kläger nach Zulassung der Verkürzung der Ladungsfristen durch Beschluss vom 1. Dezember 2006 Klage im Eilverfahren gegen die Beklagten.

ZUSTÄNDIGKEIT DES ARBEITSGERICHTS

Artikel 578 Absatz 3 der belgischen Zivilprozessordnung bestimmt, dass das Arbeitsgericht die individuellen Rechtsstreite bezüglich der Anwendung von Tarifverträgen behandelt.

Der Begriff 'individuell' bezieht sich sowohl auf die normativen als auch auf die obligatorischen Bestimmungen des Tarifvertrags, unabhängig ob die Verfahren von einem Individuum angestrengt oder von einem Berufsverband eingeleitet werden.

Der Gegenstand des Verfahrens ist die Anwendung der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen, die durch den Tarifvertrag-Nr. 62 vom 6. Februar 1996 und das Gesetz vom 23. April 1998 über Begleitmaßnahmen bezüglich der Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats in belgisches Recht umgesetzt worden ist.

Die vorhergehende Unterrichtung und Anhörungs- oder Beratungsverfahren bei Ausgliederung eines Arbeitsbereichs besitzen in erster Linie einen kollektiven normativen Charakter (Prof. RIGAUX, *Werknemersinspraak en ontslagaangelegenheden: een beperking aan de individuele ontslagmogelijkheid in hoofde van de werkgever*, in Actuele Problemen van het Arbeidsrecht, II, Kluwer 1987, 194).

Das Arbeitsgericht ist zuständig, um Rechtsstreite in Verbindung mit obligatorischen Bestimmungen der Tarifverträge zu behandeln (J. PETIT, *De Collectieve Arbeidsovereenkomsten en de Paritaire Comités*, Brüssel 1969, 306, Nr. 477; Arbh. Brüssel, 16. Mai 1997, Soc. Kron. 1997, S. 328; Arrondissementsrechtbank Lüttich, 5. Juni 1986, Soc. Kron. 1986, 313).

ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSITZENDEN DES EILVERFAHRENS

Gemäß Artikel 584 Absatz 2 der belgischen Zivilprozessordnung kann der Vorsitzende des Arbeitsgerichts in Fällen, die er für dringlich hält, ein vorläufig vollstreckbares Urteil erlassen, wenn es um Angelegenheiten geht, die zu der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts gehören.

Das Gericht beurteilt eigenständig die Dringlichkeit als Grundlage seiner Zuständigkeit.

Der dringliche Charakter kann aus der Notwendigkeit hervorgehen, Schäden beträchtlichen Umfangs oder aber schwerwiegende Nachteile oder Tatbestände durch Verletzung eines Rechts zu vermeiden (Cass. 11. Mai 1990, R.W. 1990-91, 987; Arbrb. Brüssel, 8. März 1995, JTT, 1995, 273).

Es ist Dringlichkeit im Sinne von Artikel 584 der belgischen Zivilprozessordnung gegeben, wenn die Furcht vor dem Schaden mit einem beträchtlichen Umfang eine sofortige Entscheidung erfordert, sodass die Eilbedürftigkeit nicht in Verbindung mit

dem nachgewiesenen Schaden beurteilt wird, sondern vorausgesetzt werden muss, dass ein Schaden möglich ist (siehe Clesse und F. Baert, "Les procédés d'urgence en cas de concurrence illicite par le salarié", in V. Vannes: "Clauses spéciales du contrat de travail-utilité-validité-sanction", Brüssel, Bruylant 2003, 284).

In der Verhandlung legen die Kläger Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass die Ausgliederung des Arbeitsbereichs in Wien am Donnerstag, 7. Dezember 2006 stattfinden soll, sodass folglich die Eilbedürftigkeit belegt worden ist.

Im vorliegenden Fall sind die beantragten Verfügungen vorläufig, weil sie nicht die Ausgliederung des Arbeitsbereichs an sich in Frage stellen, sondern darauf abzielen, dass das Unterrichts- und Anhörungsverfahren eingeleitet wird und/oder keine Entscheidung getroffen wird, bevor dieses Verfahren eingeleitet wird.

Die Eilbedürftigkeit steht fest und die Vorsitzende des Arbeitsgerichts im Eilverfahren ist folglich zuständig.

RECHTSERWÄGUNGEN

Die zutreffende Rechtsbestimmung ist die Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen, die durch den Tarifvertrag-Nr. 62 vom 6. Februar 1996 und das Gesetz vom 23. April 1998 über Begleitmaßnahmen bezüglich der Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats in belgisches Recht umgesetzt worden ist.

Ein Europäischer Betriebsrat oder ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer muss in jedem gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen oder Konzern eingesetzt werden.

Auf der Grundlage von Artikel 13 der Richtlinie 94/45 vom 22. September 1994 wurde zwischen der ersten Beklagten und den Arbeitnehmervertretern am 18. September 1996 eine EBR-Vereinbarung aufgesetzt.

Am 16. Juni 2005 wurde eine revidierte Vereinbarung aufgesetzt.

Gemäß der EBR-Vereinbarung vom 16. Juni 2005 wird der Europäische Betriebsrat bei einer grenzüberschreitenden Ausgliederung eines Arbeitsbereichs, die Einfluss auf die Interessen der Arbeitnehmer haben können, vorher unterrichtet und angehört.

In Artikel 1 der EBR-Vereinbarung wird transnational als ein grenzüberschreitendes Projekt beschrieben, das wichtige Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben kann.

Artikel 3.2 dieser revidierten EBR-Vereinbarung bestimmt, dass bei Ausgliederung eines Arbeitsbereichs der Europäische Betriebsrat rechtzeitig sowohl mündlich als auch schriftlich informiert werden muss, dass relevante Unterlagen bereitgestellt werden müssen und dass der Europäische Betriebsrat während der verschiedenen Phasen einbezogen werden muss.

In der Verhandlung stellt der Rechtsbeistand der Kläger eine Powerpoint-Präsentation von Herrn Glover, dem Verantwortlichen für das Neustrukturierungsprogramm bei den Beklagten, vor, wonach die europäische Bodenabfertigung der Beklagten in verschiedenen Phasen und durch eine detaillierte Planung geändert wird.

Aus dem Programm ergibt sich, dass die Ausgliederung des Arbeitsbereichs Kundenservice in Prag und Genf bereits durchgeführt wurde.

Die Ausgliederung in Wien wurde den örtlichen Arbeitnehmern am 2. November 2006 angekündigt und sollte am 7. Dezember 2006 realisiert werden.

Die Kläger weisen darauf hin, dass die Entscheidungen für eine Ausgliederung des Arbeitsbereichs an verschiedenen Orten in Europa in Großbritannien getroffen wurden und dass alle Unterlagen bezüglich der Ausgliederung des Arbeitsbereichs vom europäischen Management unterzeichnet wurden.

Die fehlende Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats verstößt gegen die Bestimmungen der EBR-Vereinbarung vom 16. Juni 2005, Tarifvertragsnummer 62, und die Europäische Richtlinie 94/45/EG.

Bei dem Recht auf Unterrichtung und dem Recht auf Anhörung handelt es sich um fundamentale Grundrechte.

Die Kläger zitieren zurecht Rechtsbestimmungen und die Rechtsprechung, woraus abgeleitet werden kann, dass eine Neustrukturierung in *einem* Land einen transnationalen Charakter haben kann, wenn die Entscheidung in einem anderen Mitgliedsland getroffen wurde, und stellen fest, dass die EBR-Vereinbarung in Verbindung mit dem Tarifvertragsnummer 62 und der Europäischen Richtlinie 94/45/EG interpretiert werden muss (M. Rigaux und F. DORSSEMONT, *De afdwingbaarheid van het grondrecht op informatie en raadpleging*, Soc. Kron. 1997, 321; Beschluss Versailles (14 ème ch.), 7. Mai 1997, Soc. Kron. 1997, 7, 336).

Im vorliegenden Fall steht der grenzüberschreitende Charakter des Projekts der Ausgliederung des Arbeitsbereichs im Flughafen Wien mit Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer fest, wobei der Europäische Betriebsrat vorher unterrichtet und angehört werden muss.

Die Forderung der Kläger ist folglich **begründet**.

Die Kläger fordern, die Beklagten zu einem Zwangsgeld in Höhe von 25.000,00 € pro Tag zu verurteilen, wenn das Unterrichts- und Anhörungsverfahren nicht eingeleitet wird und wenn eine Entscheidung mit möglichen Auswirkungen, insbesondere die geplante Ausgliederung des Arbeitsbereichs am 7. Dezember 2006, getroffen wird, bevor das genannte Unterrichts- und Anhörungsverfahren korrekt abgeschlossen ist.

Die Kläger fordern dieses Zwangsgeld, da es sich um keine Forderung auf Erfüllung eines individuellen Arbeitsvertrags handelt.

Angesichts der abgewiesenen Bitte der Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrats, die 'Ausgliederung des Arbeitsbereichs Kundenservice Wien' auf die Tagesordnung der Versammlung des Europäischen Betriebsrats vom 30. November 2006 zu setzen, und weil auf der Versammlung vom 30. November 2006 des Europäischen Betriebsrats das Unterrichts- und Anhörungsverfahren für die Ausgliederung des Arbeitsbereichs in Wien nicht eingeleitet wurde, urteilt das Gericht, dass im vorliegenden Fall ein Zwangsgeld, geändert auf 2.500,00 € pro Tag, zuerkannt werden kann.

AUS DIESEN GRÜNDEN

Marie-Charlotte VANTOMME, Stellvertretende Vorsitzende, in der Eigenschaft als Vorsitzende des Arbeitsgerichts in Brüssel, im Eilverfahren, unterstützt von Sophie De Rijst, Protokollbeamte;

urteilt in Abwesenheit der Beklagten und vorläufig vollstreckbar:

Die Forderung wird für zulässig und begründet erklärt.

Die Beklagten werden verurteilt, innerhalb von 24 Stunden nach der Zustellung des Urteils das korrekte und vollständige Unterrichts- und Anhörungsverfahren für den Europäischen Betriebsrats bezüglich der Ausgliederung des Arbeitsbereichs Kundenservice der Beklagten in dem Flughafen von Wien einzuleiten und alle ihre Verpflichtungen in Verbindung mit der EBR-Vereinbarung vom 16. Juni 2005, Tarifvertrag-Nr. 62, und der Europäischen Richtlinie 94/45/EG zu erfüllen.

Es wird für Recht erklärt, dass jeder Beschluss bezüglich der angekündigten Ausgliederung des Arbeitsbereichs am 7. Dezember 2006 ausgesetzt wird, solange das Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß der EBR-Vereinbarung vom 16. Juni 2005 nicht abgeschlossen ist.

Die Beklagten werden verurteilt, bei diesbezüglicher Nichterfüllung ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,00 € pro Tag ab dem ersten Tag nach der Zustellung des Urteils zu zahlen.

Die Beklagten werden zur Zahlung der Kosten verurteilt, für die Kläger veranschlagt auf 212,19 € Ladungskosten, 109,32 € Gerichtskosten und 3,75 € Ausfertigungskosten Antragsschrift Fristverkürzung.

Das Urteil wird auf der Urschrift ungeachtet aller Rückansprüche für vorläufig vollstreckbar erklärt.

So beschlossen und verkündet in der außerordentlichen Verhandlung vom 6. Dezember 2006 von der Kammer für Eilverfahren des Arbeitsgerichts Brüssel.

Die Protokollbeamte

Die Stellvertretende Vorsitzende

[Unterschrift]
S. DE RIJST

[Unterschrift]
M.-Ch. VANTOMME

*[Stempel auf dem Rand der ersten Seite:
Befreit von Ausfertigungsgebühr (Art. 280-2° des
Eintragungsgebührengesetzes); Abschrift unter
Anwendung von Art. 792 der belgischen
Zivilprozessordnung zur Kenntnis gebracht.]*

Hiermit bescheinige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung der mir vorgelegten Kopie aus der niederländischen in die deutsche Sprache.

Oldenburg, 06. Februar 2008